

Lahn-Dill-Kreis
 Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 32.5-Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar



Lahn-Dill-Kreis
 Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 32.5-Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder
Europaplatz 1, 35683 Dillenburg

(intern vom Fachdienst 32.5 auszufüllen)

Eingang am:

Zeichen:

Stempel:

**Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages in Kindertagespflege
 gemäß § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in
 Verbindung mit §§ 22 - 24 SGB VIII**

**Achtung – Der (Teil-)Erlass des Kostenbeitrages erfolgt frühestens ab dem Monat der
 Antragsstellung (Posteingang beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises)!**

Erstantrag

Weiterbewilligungsantrag

Veränderung

Antragstellende Person

Vorname/Familienname: _____ geb. am: _____
 Straße: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Wohnort: _____ Telefon: _____

Angaben über die Kindeseltern

Mutter: _____ geb. am: _____
 Familienstand: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Vater: _____ geb. am: _____
 Familienstand: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Im Haushalt lebende Personen

_____ geb. am: _____ geb. am: _____
 _____ geb. am: _____ geb. am: _____
 _____ geb. am: _____ geb. am: _____
 _____ geb. am: _____ geb. am: _____

Zusätzlich bei ausländischen Antragstellern/Antragstellerinnen

Aufenthaltsgenehmigung zeitlich befristet

Antragsteller/in: nein ja, bis: _____
 Ehegatte/-in / Lebenspartner/-in nein ja, bis: _____

Einkommensverhältnisse der Eltern**Netto-Verdienst (Mutter)**

(Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate)

€ / Monat

Angabe gefahrene km zum Arbeitsplatz (einfache Strecke)

 Nutzung PKW Nutzung öffentl. Verkehrsmittel
 (Fahrkarte beifügen)

km / Strecke

Netto-Verdienst (Vater)

(Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate)

€ / Monat

Angabe gefahrene km zum Arbeitsplatz (einfache Strecke)

 Nutzung PKW Nutzung öffentl. Verkehrsmittel
 (Fahrkarte beifügen)

km / Strecke

Hilfe zum Lebensunterhalt

(Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel Zwölftes Buch

Sozialgesetzbuch – SGB XII -)

(Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz –AsylbLG -)

(vollständigen Bescheid beifügen)

€ / Monat

Arbeitslosengeld II

(vollständigen Bescheid beifügen)

€ / Monat

Arbeitslosengeld I

(vollständigen Bescheid beifügen)

€ / Tag

Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss

(Nachweis beifügen)

€ / Monat

Sonstige Einnahmen

(z.B. Kinderbetreuungszuschlag nach BAföG oder vom BAMF,

Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Kinderbetreuungskosten nach dem Dritten

Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -, Kinderbetreuungskosten durch das

Kommunale Jobcenter gemäß §§ 16 und 16 a Zweites Buch

Sozialgesetzbuch - SGB II -, Rente, Zinserträge, Mieteinnahmen etc.

(Entsprechende Nachweise beifügen)

€ / Monat

Kindergeld

(Nachweis beifügen)

€ / Monat

Kinderzuschlag

(Bescheid der Familienkasse beifügen)

€ / Monat

Elterngeld / Elterngeld plus

(Bescheid beifügen)

€ / Monat

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(Bescheid beifügen)

€ / Monat

Kosten der Unterkunft

€ / Monat

 eigenes Haus Eigentumswohnung Mietwohnung freies Wohnrecht

Kaltmiete/Zinsbelastung bei Eigenheim:

€ / Monat

(Mietvertrag / Mietbescheinigung / Jahreskontoauszug / Zinsbescheinigung beifügen)

Angaben zum Kind/zu den Kindern

Name/Vorname: _____ geb. am: _____

Name/Vorname: _____ geb. am: _____

Angaben zur Tagespflegeperson

Name/Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Betreuungszeitstufen (BZS) Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche

- BZS ergänzend < 8
- BZS 1 8 bis 10 Stunden
- BZS 2 >10 bis 15 Stunden
- BZS 3 >15 bis 20 Stunden
- BZS 4 >20 bis 25 Stunden
- BZS 5 >25 bis 30 Stunden
- BZS 6 >30 bis 35 Stunden
- BZS 7 >35 bis 40 Stunden
- BZS 8 >40 bis 45 Stunden
- BZS 9 >45 Stunden

Das Kind/die Kinder ist/sind in Tagespflege **ab/seit**: _____

Hinweis gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII

Die vorgenannten Daten werden von den Beitragspflichtigen zur Berechnung eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses des Kostenbeitrages für Kindertagespflege erhoben. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind die §§ 61 ff. SGB VIII. Ohne Angaben der vorgenannten Daten kann über die von Ihnen beantragte Leistung nicht entschieden werden.

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

Anlagen: Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Erläuterungen zum Antrag nach § 90 SGB VIII

Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1.	Kontaktdaten	
1.1	Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-kreis.de
1.2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG	Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de
2.	Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung	
2.1	Die von Ihnen im Antrag angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens ggf. noch erhobenen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgendem Zweck erhoben und verarbeitet werden:	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, und in Kindertagespflege gem. §§ 22 ff, 43 und 90 SGB VIII
2.2	Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Artikel 6 Abs.1 Buchstaben c - f DSGVO in Verbindung mit §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X
2.3	Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet.	Kommunale, freie oder kirchliche Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei Kindertagespflege an die Kindertagespflegeperson und evtl. beteiligte Träger als Zahlungsempfänger der Geldleistung; dadurch sind auch die beteiligten Kreditinstitute Empfänger der Daten.
2.4	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die benannten Folgen.	Entscheidung über die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge in Tageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege oder zur Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege Bei Nichtangabe der Daten kann die beantragte Leistung nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden.
3.	Dauer der Speicherung	
	Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht.	Aufbewahrung und Löschung gem. Dienstanweisung der Abteilungsleitung in der jeweils gültigen Fassung.
4.	Ihre Rechte als Betroffene/r	
	Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DSGVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DSGVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DSGVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO haben. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DSGVO das Recht der Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.	

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift der betroffenen Person

Erläuterungen zum Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages in Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 SGB VIII

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des SGB VIII, von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, den Antrag vollständig auszufüllen und uns die erforderlichen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihres Antrages. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen die Leistung ganz oder teilweise versagen dürfen, wenn Sie uns nicht unterstützen (§ 66 SGB I).

Der Kostenbeitrag in Kindertagespflege wird auf Antrag durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch die Kostenbeiträge den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) oder wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII nicht zumutbar ist.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder.
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen!

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist in Hessen ein Regelplatz in einer Kindertageseinrichtung im Umfang der ab 01.08.2018 geltenden täglichen Beitragsfreistellung nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), definiert.

Darüber hinaus ist dann eine Förderung in Kindertagespflege nur noch bei besonderem Bedarf oder ergänzend bzw. dann möglich, wenn trotz rechtzeitiger Anmeldung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung, dieser ab dem dritten Lebensjahr nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann auch in Kindertagespflege gefördert werden. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen die den besonderen oder ergänzenden Bedarf belegen bzw. bestätigen, dass trotz rechtzeitiger Anmeldung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung, dieser ab dem dritten Lebensjahr nicht zur Verfügung gestellt werden kann.